

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 692/2008
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2008	Beratung
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) für den Bereich Innenstadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der Satzung nach § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Innenstadt Bergisch Gladbach in der vorliegenden Fassung.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr fasste in seiner letzten Sitzung am 11. September 2008 einstimmig bei einer Enthaltung der BfBB-Fraktion den Beschluss, aufgrund der Neugestaltung der Fußgängerzone Bergisch Gladbach im Rahmen der Regionale 2010 die Durchführung einer „ganzheitlichen Kanalsanierung“ in diesem Bereich (Drucksachenummer 619/2008).

Im Zuge dieser „ganzheitlichen Kanalsanierung“ soll neben der Sanierung der im Eigentum der Stadt befindlichen Hauptkanäle auch die Sanierung der privaten Grundstücksentwässerungsleitungen in einem Zug erfolgen, um so sicherzustellen, dass die gesamte Sanierungsmaßnahme vor dem Umbau der Fußgängerzone im Rahmen des Projektes der Regionale 2010 abgeschlossen wird.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) eine Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen für den Bereich der Innenstadt Bergisch Gladbach zu erlassen, um so die gemäß § 61 a Abs. 4 LWG NRW geltende Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung (Abschluss bis spätestens zum 31.12.2015) entsprechend zu verkürzen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung orientiert sich an den räumlichen Grenzen des Projekts Regionale 2010.

Der Satzungstext ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Satzungstext (Anlage 1)

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Satzung (Anlage 2)

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Innenstadt Bergisch Gladbach – Nr. 001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) sowie des §§ 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Veranlassung**

Gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) kann die Stadt Bergisch Gladbach durch Satzung von § 61 a Abs. 4 LWG NRW abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen festlegen, wenn sie Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Sanierungskonzept festgelegt hat.

Für den Bereich der Innenstadt Bergisch Gladbach hat die Stadt Bergisch Gladbach ein entsprechendes Sanierungskonzept erstellt und beabsichtigt, in diesem Bereich umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen durchzuführen, die der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und insbesondere der Abwehr von Gefahren für Boden und Gewässer dienen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen werden:

- Am alten Pastorat
- An der Gohrsmühle
- Buchmühlenstraße 2 – 17
- Dr.-Robert-Koch-Straße 1 und 3
- Hauptstraße 118 - 243a
- Hauptstraße 250
- Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße 1 – 9
- Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße 2 – 14
- Konrad-Adenauer-Platz
- Laurentiusstraße 4 - 12
- Laurentiusstraße 5
- Maria-Zanders-Anlage
- Paffrather Straße 1 – 30
- Poststraße
- Stationsstraße

§ 3 Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.06.2010

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach, Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach, vorzulegen.

§ 4 Durchführung

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die vom Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach zugelassen worden sind.

Als geeignete Prüfmethode sind nur Prüfungen nach DIN EN 1610, DIN 1986-30 und ATV M 143 Teil 6 zugelassen.

Die DIN EN 1610, DIN 1986-30 und ATV M 143 Teil 6 können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumen der Stadt Bergisch Gladbach – Abwasserwerk – Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<-@